

Bedingungen für Geldanlage maxTopzins mit Nachrangabrede bei der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft (BKM) (Fassung vom 01.02.2018)

1. Allgemeines

Bei dem Geldanlageprodukt maxTopzins mit Nachrangabrede (nachfolgend „maxTopzins“ genannt) wird der Anlagebetrag für eine bei Kontoeröffnung auszuwählende Laufzeit zu einem fest vereinbarten Zinssatz angelegt.

2. Nachrangabrede und Gleichrangbestimmung (pari passu)

Der angelegte Betrag kann im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Bausparkasse Mainz AG (nachfolgend „BKM“ genannt) erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet werden und unterliegt nicht der gesetzlichen Einlagensicherung (Nachrangabrede). Die BKM sichert zu, dass ihre Zahlungspflichten aus diesem Geldanlageprodukt maxTopzins während der gesamten Laufzeit mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nachrangigen Zahlungsverpflichtungen der BKM im gleichen Rang stehen (Gleichrangbestimmung bzw. pari passu). Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen, deren vorrangige Bedienung sich aus zwingenden, allgemein anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsvorschriften oder im Zusammenhang mit nationalen oder lokalen Steuervorschriften ergibt bzw. Zahlungsverpflichtungen, die bei Unterzeichnung dieses Geldanlageprodukts maxTopzins bereits bestehen.

3. Anlagebetrag

Der Mindestanlagebetrag beträgt 2.500,00 EUR. Zuzahlungen während der Laufzeit sind nicht möglich.

4. Guthabenzins

Der vereinbarte Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit fest. Die Verzinsung beginnt mit der Volleinzahlung des Anlagebetrages. Die Zinsen werden zum 31.12. jeden Jahres ermittelt und ausgezahlt. Es wird eine Bescheinigung über die vergüteten Zinsen erteilt.

5. Kündigung / Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt den Vertrag zu einem Termin vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu kündigen.

6. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus dem Vertrag gegen Forderungen der BKM ist ausgeschlossen.

7. Besicherung, Abtretung, Verpfändung

Weder die BKM noch der Kunde werden Vereinbarungen über die Besicherung von Forderungen aus dem Vertrag treffen. Die dem Vertrag zugrunde liegende Forderung

kann an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

8. Vertragsbeständigkeit

Nachträglich können die getroffene Nachrangabrede nicht beschränkt und die Laufzeit nicht verkürzt werden.

9. Geltungsbereich und Änderungen dieser Bedingungen

(1) Geltungsbereich

Die Bedingungen für die Geldanlage maxTopzins mit Nachrangabrede bei der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft (BKM) gelten für die Geschäftsverbindung bei Geldanlage im nicht bauparvertragsgebundenen Bereich zwischen dem Kunden und der BKM.

(2) Änderungen

Eine Änderung dieser Bedingungen wird dem Kunden schriftlich oder in Textform bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die BKM bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die BKM absenden.

10. Kontoinhaber/Verfügungsberechtigung

Konten werden nur auf eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die BKM eröffnet grundsätzlich keine Konten für fremde Rechnung.) Bei mehr als einem Kontoinhaber können alle Kontoinhaber nur gemeinsam über die Geldanlage verfügen. Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden ausschließlich an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber kann mit der BKM bei Kontoeröffnung ein persönliches Kennwort vereinbaren, das sich aus 5 Buchstaben und/oder Ziffern zusammensetzt. In Verbindung mit diesem Kennwort kann der Kontoinhaber einen Auszahlungsauftrag auf ein fest vorgegebenes Referenzkonto nicht nur in Textform sondern auch telefonisch erteilen. Bei Gemeinschaftskonten ist aus Sicherheitsgründen kein Telefonbanking möglich. Das Referenzkonto kann nur durch einen Auftrag in Textform mit Unterschrift aller Kontoinhaber geändert werden. Einzelheiten zum Telefonbanking sind in den Sonderbedingungen auf Seite 5 festgehalten.

11. Kontoführung

Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen und Überweisungen. Alle Konten für Geldanlagen bei der BKM dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen oder der Kreditgewährung. Die BKM wird auf ein Geldanlagekonto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Die Konten können nur auf Guthabenbasis geführt werden. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des vorhandenen Guthabens möglich.

12. Zahlungen an die BKM/Kontoverbindung

Alle Zahlungen sind auf folgende Bankverbindung bei der BKM zu leisten:

IBAN DE03 5502 0100 0222 3334 44 (BIC BKMZ DE 51). Eine Anlagebestätigung wird nach Eingang des Anlagebetrages bei der BKM erteilt. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf Geldanlagekonten eingezahlt werden. Die BKM empfiehlt hierfür die Anlage auf einem BKM-Bausparkonto. Die BKM behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen oder auf einem für den Kunden bestehenden Bausparkonto gutzuschreiben.

13. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die BKM den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die BKM den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die BKM die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Zugelassene Zahlungskonten für Einzugsaufträge

Diese müssen bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden, welches am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt.

14. Bankgeheimnis

Die BKM ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die BKM nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die BKM zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

15. Haftung der BKM; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die BKM haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel

durch Verletzung der in Nr. 20 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang BKM und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs

Die BKM haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

16. Verfügungsberechtigung im Todesfall

Bei Tod des Kunden kann die BKM zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses und/oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der BKM in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die BKM kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die BKM darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der BKM bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

17. Gerichtsstand

Die BKM kann an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich der Zivilprozessordnung hat oder nach Eröffnung des Geldanlagekontos seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

18. Rechnungsabschlüsse

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die BKM erteilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der BKM) verrechnet.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat

der Kunde spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach dessen Zugang in Textform bei der Revisionsabteilung der BKM zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die BKM bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

19. Storno- und Berichtigungsbuchungen der BKM

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die BKM bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die BKM eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die BKM den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die BKM den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die BKM hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

20. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der BKM erteilten Vertretungsmacht
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der BKM Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der BKM erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen
Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und

Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.
(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der BKM gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der BKM

Der Kunde hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der BKM bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die BKM unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

21. Gebühren

Die Eröffnung eines Geldanlagekontos bei der BKM sowie die Kontoführung sind gebührenfrei. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die BKM nicht. Für außerplanmäßige Dienstleistungen berechnet die BKM zurzeit folgende Gebühren:

- Nachforschung bei unbekannter Adresse EUR 35,00
- Zweitschriften EUR 20,00

Für sonstige oben nicht ausdrücklich aufgeführte Dienstleistungen, deren Entgelt hier nicht geregelt ist, kann die BKM eine dem Kostenaufwand angemessene Gebühr berechnen.

22. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die BKM die jeweilige Steuer für ihn ab. Bei Fragen hierzu kann sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind für die Jahre zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden. Bei Zinsauszahlungen oder bei Fälligkeit von Sparleistungen verringert sich der Auszahlungsbetrag durch die abzuführende Steuer.

23. Auszahlungsvoraussetzungen

Auszahlungsaufträge können – sofern kein Telefonbanking vereinbart ist – nur in Textform erteilt und der BKM als Brief zugestellt werden. Bei Gemeinschaftskonten ist eine Verfügung nur in Textform durch alle Kontoinhaber möglich. Die BKM stellt für Auszahlungsaufträge auf ihrer Internetseite www.bkm.de Formulare bereit, die aufgerufen und ausgedruckt werden können. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf das im Kontoeröffnungsantrag für Geldanlagen genannte Konto (Referenzkonto). Dieses muss bei einem Kreditinstitut geführt werden, welches am SEPA-Zahlungsverkehr teilnimmt. Ist die Auszahlung an einem bestimmten Tag fällig und fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (BGB § 193).

Bedingungen für die Teilnahme am Telefonbanking

1. Teilnahmeberechtigung

Jeder Kunde, der bei der Bausparkasse Mainz AG (im Folgenden BKM genannt) ein Konto nach der hier in den „Bedingungen für Geldanlage maxTopzins mit Nachrangabrede bei der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft (BKM)“ beschriebenen Art unterhält, kann die damit zusammenhängenden Leistungen der BKM zu den nachstehend genannten Bedingungen durch Telefonanruf in Anspruch nehmen, wenn er mit der BKM eine entsprechende Vereinbarung getroffen und der BKM das von ihm festgelegte persönliche Kennwort schriftlich mitgeteilt hat (Telefonbanking). Bei Gemeinschaftskonten kann aus Sicherheitsgründen kein Telefonbanking vereinbart werden.

2. Referenzkonto

Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf das im Kontoeröffnungsantrag für Geldanlagen genannte Konto (Referenzkonto). Dieses muss bei einem Kreditinstitut geführt werden, welches am SEPA-Zahlungsverkehr teilnimmt. Eine Änderung des Referenzkontos ist vom Kunden schriftlich mitzuteilen.

3. Kennwort

Für ein sicheres Telefonbanking teilt der Kunde bei der Kontoeröffnung der BKM ein persönliches Kennwort mit, das sich aus fünf Buchstaben und/oder Ziffern zusammensetzen muss. Ist dem Kunden bekannt, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis von dem persönlichen Kennwort hat oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die BKM hierüber zu informieren. Das Kennwort verliert dann seine Gültigkeit; der Kunde kann jedoch der BKM ein neues Kennwort schriftlich bekannt geben.

4. Legitimation bei Auftragserteilung

Bei jeder Auftragserteilung legitimiert sich der Kunde mit seinem Namen, seiner Kontonummer und seinem persönlichen Kennwort. Bei der Entgegennahme von telefonischen Aufträgen kann sich die BKM im Einzelfall trotz ordnungsgemäßer Legitimation durch gezielte Fragen zur Person des Kontoinhabers (z. B. nach Geburtsdatum, Postleitzahl) Sicherheit über die Berechtigung des Anrufers verschaffen. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Verfügungen, die Nichtberechtigte aufgrund der Angabe der Kontonummer, des Namens und des persönlichen Kennwortes durchführen, hat der Kunde gegen sich gelten zu lassen. Die telefonische Auftragserteilung kann nur während der bei der BKM üblichen Geschäftszeiten erfolgen. Diese Geschäftszeiten werden dem Kunden mit der Bestätigung der Kontoeröffnung genannt.

5. Auftragsbearbeitung

Die der BKM erteilten Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die BKM ist grundsätzlich berechtigt, telefonisch erteilte Aufträge am nächstfolgenden Bankarbeitstag auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung eines Auftrages über fristgebundene Zahlungen in eigener Verantwortung von der rechtzeitigen Ausführung des Auftrags durch die BKM zu vergewissern. Gesonderte Auftragsbestätigungen durch die BKM erfolgen nicht.

6. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemäße und missbräuchliche Verwendung des von ihm festgelegten und der BKM als verbindlich mitgeteilten Kennwortes bzw. die Nichtbeachtung dieser Bedingungen verschuldet hat oder die daraus entstehen, dass ein unberechtigter Dritter durch ihn von dem persönlichen Kennwort Kenntnis erlangt hat. Die Haftung des Kunden entfällt für alle Schäden, die entstehen, nachdem der Kunde die BKM davon benachrichtigt hat, dass ein Dritter Kenntnis von dem persönlichen Kennwort erhalten hat oder ein entsprechender Verdacht besteht. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die BKM die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des bisherigen persönlichen Kennwortes entstehenden Schäden. Bei Schäden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern bei der Abwicklung des Telefonbankings haftet die BKM nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. In jedem Falle einer Haftung der BKM ist diese auf die für die BKM vorhersehbaren typischen Schäden sowie auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens unter Ausschluss einer Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, begrenzt.

7. Beendigung

Die Teilnahme am Telefonbanking endet mit der vom Kunden schriftlich erklärten Kündigung des Kontovertrages, spätestens nach erfolgter Kontoauflösung. Sie endet weiterhin bei schriftlichem Widerruf und der ersatzlosen Annullierung des persönlichen Kennwortes. Darüber hinaus ist die BKM berechtigt, den Kunden von der Teilnahme am Telefonbanking auszuschließen, wenn Missbrauchsverdacht besteht.

8. Gebühren

Dem Kunden werden für die Teilnahme am Telefonbanking von der BKM keine Gebühren in Rechnung gestellt. Er hat jedoch die ihm entstehenden Telefongebühren selbst zu begleichen.